## Satzung

## der Ortsgemeinde Saulheim

über die Einziehung von Wirtschaftswegen nach § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Gemarkung Nieder-Saulheim im Bereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 41, Gewerbepark Teil IV, 1. Bauabschnitt

vom 9. Januar 2019

Der Ortsgemeinderat Saulheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 03.01.2019 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

In der Gemarkung Nieder-Saulheim wird der Wirtschaftsweg Flur 37, Nr. 201 tlw. auf einer Länge von ca. 134 m eingezogen. Von der Einziehung betroffen ist der Teil des Weges Flur 37, Nr. 201, der sich zwischen dem Weg Flur 37, Nr. 208/10 einerseits und dem Grenzpunkt zwischen den Parzellen Flur 37, Nr. 117 und Nr. 118 bzw. dem Grenzpunkt zwischen den Parzellen Flur 37, Nr. 106 und Nr. 105 andererseits befindet. Der betroffene Wegebereich ist in der Anlage in einem Lageplan gekennzeichnet.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saulheim, den 9. Januar 2019

Martin Fölix.

Bürgermeister der Ortsgemeinde Saulheim

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Wr.....vom ........ vom .......... Wörrstadt, den 🧳

Im Auftrag

Aulage: Auf der Abdistelbein Gemarkung Nieder-Saulheim, Flur 37, Nr. 201 Erstellt für Maßstab 1:2.500 Petra Hoch Ersteller Erstellungsdatum 30.10.2018 Verbandsgemeinde Wörrstadt Zum Römergrund 2-6 55286 Wörrstadt